



Artenschutzfachliche Prüfung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wohnbaufläche ehemalige Gärtnerei in der Kalkberger Straße“ in Schöneiche bei Berlin, Landkreises Oder-Spree, Brandenburg

Stand 30.10.2021

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag der

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Inhalt:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung.....	6
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	6
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	8
2.3 Ausnahme von den Verboten.....	8
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	9
3. Wirkfaktoren.....	10
3.1 Versiegelung von Bodenflächen.....	10
3.2 Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung.....	10
3.3 Baufeldfreimachung.....	10
3.4 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen.....	10
3.5 Bodenversiegelung (Anlagebedingt).....	10
3.6 Vogelschlag an Fenstern (Anlagebedingt).....	10
3.7 Beleuchtung (Anlagebedingt).....	10
4. Prüfverfahren.....	12
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes.....	12
4.2 Faunistische Potenzialabschätzung.....	15
4.2.1 Europäische Vogelarten.....	16
4.2.2 Fledermäuse.....	18
4.2.3 Reptilien.....	18
4.3 Vermeidungsmaßnahmen.....	18
4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).....	21
5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten.....	24
5.1 Pflanzen.....	24
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	24
5.2.1 Säugetiere.....	24
5.2.2 Reptilien.....	25
5.2.3 Amphibien.....	25
5.2.4 Libellen.....	25
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter.....	25
5.2.6 Käfer.....	25
5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln.....	25
5.2.8 Fische und Rundmäuler.....	26
5.3 Europäische Vogelarten.....	26

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	27
6.1 Keine zumutbare Alternative	27
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes.....	27
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	27
7. Zusammenfassung	27

Artenschutzfachliche Prüfung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Wohnbaufläche ehemalige Gärtnerei in der Kalkberger Straße“ in Schöneiche bei Berlin, Landkreises Oder-Spree, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Planung ist die 6. FNP-Änderung, für die bislang kein paralleler Bebauungsplan aufgestellt wurde. Die Planungsabsichten wurden im INOEK dargelegt und sollen zielgerichtet umgesetzt werden. Dazu wurde für das Änderungsverfahren der Einleitbeschluss am 9.9.2020 gefasst.

Die 6. Änderung: „Wohnbaufläche Fläche ehemalige Gärtnerei in der Kalkberger Str.“ befindet sich in der Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstücke 797, 798 und 799 und umfasst eine Flächengröße von ca. 2,5 ha und soll laut INOEK 2018 als Einfamilienhausgebiet entwickelt werden. Die Regelung der Nutzungsdichte des geplanten Wohngebietes bleibt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Bisherige Darstellung im FNP Der FNP in der Fassung von 2000 stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft, Zweckbestimmung Gärtnerei dar.

Ziel der Planaufstellung ist die Nachnutzung der Fläche zu einem Wohngebiet. Auf Grund der beabsichtigten Festsetzungen wird der Flächennutzungsplan für den entsprechenden Teilbereich geändert. Insgesamt umfasst die Änderung 2,5 ha Fläche für Landwirtschaft, Zweckbestimmung Gärtnerei, die nun als Wohnbaufläche dargestellt wird (Abb. 1).

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Das Umweltamt im Dezernat Bauen, Ordnung und Umwelt hat des Landkreises Oder-Spree führt mit Schreiben vom 26. Februar 2021 aus: *„Für die Fläche der ehemaligen Gärtnerei ist eine Potentialabschätzung für die Artengruppen der Brutvögel der Reptilien und der Fledermäuse (Gebäude) erforderlich. Bei den Begehungen kann eine grobe Aufnahme der vorhandenen Biotoptypen und Gehölze erfolgen.“*

Die Ergebnisse der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Diese gründen sich auf eine Bewertung der vorhandenen Lebensraumstrukturen, die sich auf eine Begehung des Planungsraumes im Februar und eine weitere im Mai 2021 gründen.

Möglicherweise notwendige Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können in den Bebauungsplan oder die Festsetzungen des Baugenehmigungsbescheides integriert werden. In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des

Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurden zuletzt im Juni 2020 geändert. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Ergänzungssatzung.

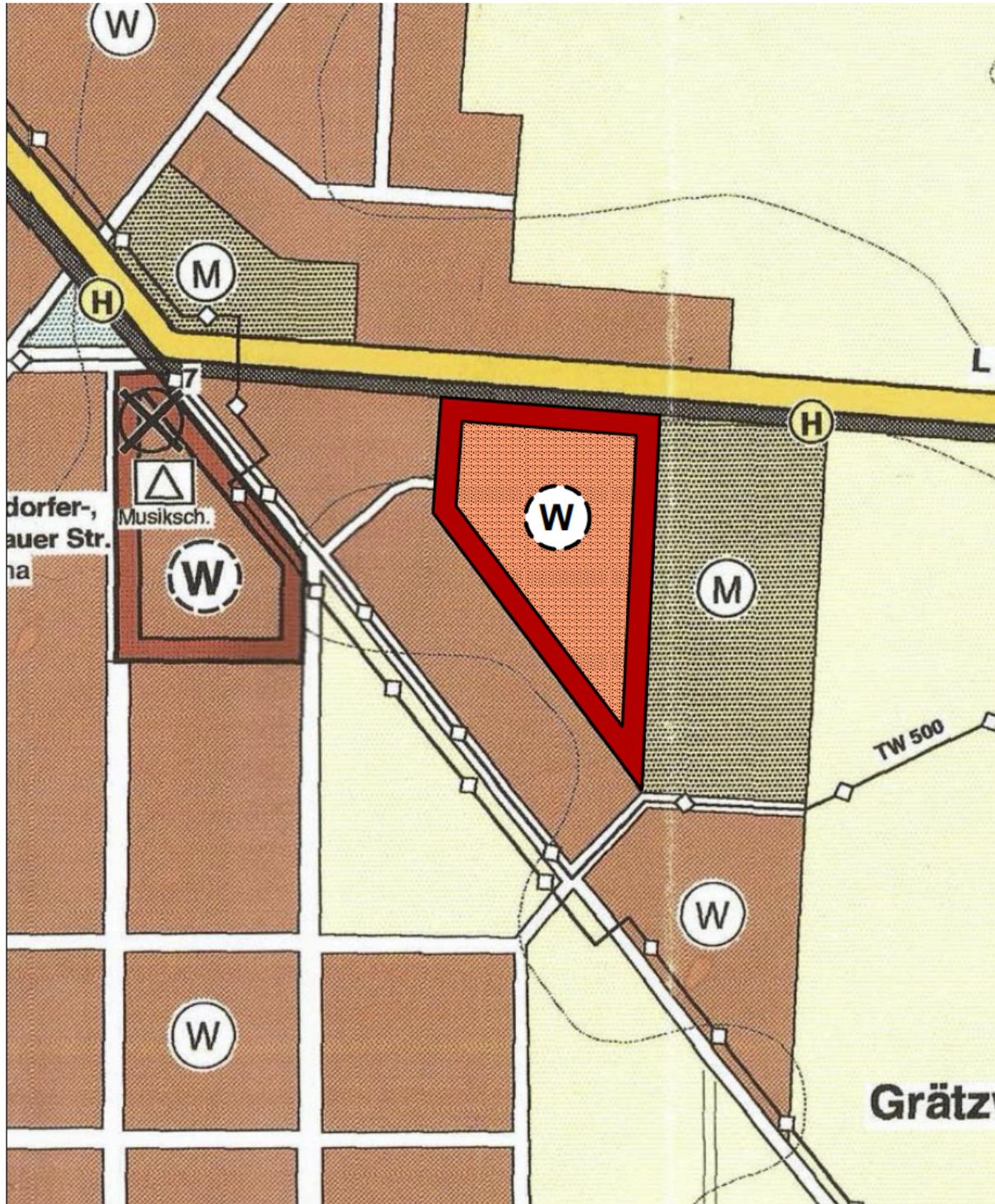


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot abgegrenzt)

2. Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen

werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen

- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden (siehe Tab. 1):

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung verursacht sind.

3.1 Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

3.2 Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

3.3 Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung sind möglicherweise Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand könnte entfernt werden. Auch ist der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht auszuschließen.

3.4 Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

3.5 Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch die geplanten Wohneinheiten kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

3.6 Vogelschlag an Fenstern (Anlagebedingt)

Der Einbau von Fenstern in neu zu errichtende Gebäude birgt die Gefahr, dass Vögel aufgrund der von den Fenstern ausgehenden Spiegelwirkung mit diesen kollidieren. Für die Vermeidung dieser Kollisionen sind geeignete Maßnahmen umzusetzen wie z. B. der Einbau von UV-reflektierenden Glasflächen, die von Vögeln wahrgenommen werden können.

3.7 Beleuchtung (Anlagebedingt)

Die geplante Beleuchtung geht nicht über eine Beleuchtung zur Verkehrssicherungspflicht hinaus. Mögliche Attraktionswirkungen auf Insekten sollen durch die Verwendung von hierzu geeigneten Leuchtmitteln (warmweiße LEDs) vermieden werden.

3.8 Steigerung der Freizeitnutzung und Verkehrsdichte (Betriebsbedingt)

Durch die Erweiterung der Wohneinheiten werden mehr Menschen als derzeit den Planungsraum für Freizeitaktivitäten nutzen. Ergänzend ist mit einer Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen.

Tab. 1: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Baubedingte Wirkfaktoren	Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Ja	temporär	keine	Nein
	Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und -durchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein, weil keine bodenlebenden Arten betroffen sind	Keine	keine	Nein
	Baufeldfreimachung Rodung, Abschleppen des Oberbodens und Rückbau von Gebäuden	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	temporär	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, Straßen, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein, weil in diesen Bereichen keine streng geschützten Arten leben
	Vogelschlag an Fenstern	Ja	Dauerhaft	An den Fenstern	Ja
	Beleuchtung	Ja	Dauerhaft	Im beleuchteten Außenbereich	Ja
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	W 6: Steigerung der Freizeitnutzung und Verkehrsdichte	Ja	Dauerhaft	Am Ort	Nein

4. Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine relativ große Zahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Der Planungsraum umfasst die Nutzfläche einer ehemaligen Gärtnerei, unterliegt derzeit aber keiner Nutzung. Aufgrund dieser Tatsache erfolgt die freie Sukzession der Vegetation. Diese hat derzeit den Status von Gebüsch erreicht (Abb. 2 bis 4). In einigen Bereichen dominiert der Grasanteil (Abb. 5 und 6). Hier finden sich keine Gebüsche oder junge Bäume. Der östliche Bereich des Geländes wird von einem Sandlager eingenommen, das eine Höhe von bis zu 2m Metern erreicht (Abb. 7). Innerhalb dieses Sandlagers befindet sich ein befahrener Fuchsbau.



Abb. 2: Von Gebüsch und jungen Bäumen dominierte Planungsraum



Abb. 3: Von Gebüsch und jungen Bäumen dominierte Planungsraum



Abb. 4: Von Gebüsch und jungen Bäumen dominierte Planungsraum



Abb. 5: Grasland ohne Gebüsch oder Baumbestand



Abb. 6: Grasland ohne Gebüsch oder Baumbestand



Abb. 7: Sandlager im Osten des Planungsraumes

Ein vor einigen Jahren vorgenommener Rückschnitt findet sich noch innerhalb des Eingriffsbereiches und ist zum Teil mit Erde bedeckt (Abb. 8 und 9). Wegstrukturen sind vor allem durch die fehlende Vegetation zu erkennen (Abb. 10 und 11). Diese zeichnen sich zum Teil durch Rohbodenstandorte aus (Abb. 12). Ein geringer Anteil der Wege ist betoniert (Abb. 13).



Abb. 8: Rückschnittmaterial



Abb. 9: Mit Erde bedecktes Rückschnittmaterial



Abb. 10: Wegstruktur ohne Gebüsch-Vegetation



Abb. 11: Wegstruktur ohne Gebüsch-Vegetation



Abb. 12: Wegstruktur mit Rohbodenstandort



Abb. 13: Betonierter Fahrweg

Dominierendes Gebäude ist die ehemalige Heizungsanlage des Anzuchtbereiches mit Schornstein (Abb. 14). Das Gebäude ist in weiten Teilen verfallen (Abb. 15) und Vegetation ist eingewachsen (Abb. 16). Die Vielfalt der Strukturen (Abb. 17 bis 19) weist eine hohe Zahl von Halbhöhlen, Ritzen und Spalten auf, die vor allem höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte bieten können.



Abb. 14: Ehemalige Heizungsanlage



Abb. 15: Innenraum der ehemaligen Anzuchtanlage



Abb. 16: Vegetation wächst bereits in die Gebäude ein



Abb. 17: Spalten und Risse können als Tagesquartiere für Fledermäuse dienen



Abb. 18: Strukturvielfalt zerfallender Gebäude



Abb. 19: Nicht genutzte Gebäudeteile können als Fortpflanzungsstätte von europäischen Vogelarten genutzt werden



Abb. 20: Materialhaufen sind als Sonnenplätze für Reptilien geeignet



Abb. 21: Materialhaufen sind als Sonnenplätze für Reptilien geeignet

Die im Umfeld der Heizungsanlage befindlichen Materialhaufen (Abb. 20 und 21) können zusätzlich als Sonnenplätze für Reptilien geeignet sein. Möglicherweise unterirdisch vorhandenen Lagerflächen für Brennmaterial wie Öl- oder Gastanks wurden nicht gefunden. Auch waren innerhalb der gesamten Fläche keine dauerhaften oder ausdauernder temporärer Gewässer vorhanden, die als Reproduktionsstätte für Amphibien dienen könnten. Andere stehende oder fließende Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein älterer Baumbestand grenzt östlich an den Planungsraum an, ist aber nicht Bestandteil desselben.

4.2 Faunistische Potenzialabschätzung

4.2.1 Europäische Vogelarten

Aufgrund der geringen Größe des Planungsraumes sowie des Strauchbestandes lassen sich bodenbrütende Brutvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel für den Planungsraum ausschließen. Allenfalls könnte die Goldammer als Brutvogel innerhalb des Planungsraumes auftreten.

Ebenfalls könnten höhlenbrütende Arten den Planungsraum besiedeln. Jedoch sind keine Bäume aufgrund ihres sekundären Dickenwachstums für die Bildung von Baumhöhlen geeignet. Einzig das bestehende ehemalige Heizungsgebäude kann als Brutplatz dienen. Hier sind eine Vielzahl von Spalten und Höhlungen vorhanden. Spechte besiedeln den Planungsraum nur als Nahrungsgäste, da kein Baumbestand vorhanden ist, der diesen Arten einen Brutplatz bieten könnte. Horste wurden im Rahmen der Begehungen nicht vorgefunden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass weder Greifvögel noch Elster oder Krähen innerhalb des Planungsraumes brüten.

Dominierend sind Gebüsch-brütende Arten wie Klappergasmücke, Gartengrasmücke und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Fitis. Auch Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen und Zaunkönig wurden nachgewiesen.

Gewässer für gewässergebundene Arten sind nicht vorhanden. Auch Schilfbestände finden sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Der Vogelbestand setzt sich somit überwiegend aus Ubiquisten wie Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink und Mönchsgrasmücke zusammen. Das Vorkommen von europäischen Vogelarten, die in Brandenburg einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen, kann aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Trotzdem sollte darauf geachtet werden, dass durch die geplante Bebauung weder Tötungsrisiken für Vögel z. B. durch spiegelnde Oberflächen geschaffen werden. Auch sollte die Anlage von sogenannten Stein- oder Betongärten nicht angestrebt werden, da diese aus avifaunistischer Sicht einer Vollversiegelung gleichkommen. Aufgrund der Besiedlung des Geltungsbereiches durch europäische Vogelarten sind möglicherweise erforderliche Rodungsarbeiten oder Rückbauarbeiten in die Zeit außerhalb der Brutzeit zu legen. Ergänzen dazu sind 10 Nistkästen für europäische Vogelarten vor dem Rückbau der Gebäude anzubringen, da diese auch während des Winters von den Vögeln zum Übernachten genutzt werden.

Tab. 2: Liste der potenziellen europäischen Vogelarten im Geltungsbereiches der FNP . Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland 2015 (Ryslavy et al. 2020) und Brandenburg 2020 (Ryslavy et al. 2019): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig bis unzureichend**, **unzureichend bis schlecht**.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BRB	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	NG	3	3
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	NG	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-BRB	RL-D
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	NG	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	NG	V	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	NG	V	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	-	3
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	-	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	NG	-	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	NG	2	3
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	NG	-	

Brutvogelarten können von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nur betroffen sein, wenn es zum Rückbau von Gebäuden oder zu Rodungen kommt. In diesem Fall sind die unten genannten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Bei großflächigen Fensterfronten sind die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die UV-Sichtbarkeit für Vögel umzusetzen, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden.

Die geplante Beleuchtung geht sollte nicht über eine Beleuchtung zur Verkehrssicherungspflicht hinausgehen. Mögliche Attraktionswirkungen auf Insekten werden durch die Verwendung von hierzu geeigneten Leuchtmitteln (warmweiße LEDs) sind zu vermeiden. Auch eine Aus- oder Beleuchtung des Baumbestandes ist durch eine geeignete und entsprechend ausgerichtete Lampen zu vermeiden.

4.2.2 Fledermäuse

Fledermäuse können den Planungsraum als Jagdhabitat nutzen. Eine Nutzung als Tagesquartier beschränkt sich auf die Gebäude der ehemaligen Heizungsanlage. Ausgedehnte Altbaubestände mit einer Vielzahl an Höhlen sind nicht vorhanden. Allenfalls könnten kleinere oder künstliche Cavitäten als Tagesquartier genutzt werden. Die Existenz von Wochenstuben kann für den Geltungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden und das Potenzial sollte vor dem Rückbau der Gebäude ausgeglichen. Quartiere für Fledermäuse können aktuell aufgrund der Energieverordnungen für Gebäude nur sehr schwer oder gar nicht in die neu zu schaffenden Gebäude integriert werden. Aus diesem Grund sollte die Anbringung von Kastenquartieren an den Gebäudebestand im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches angestrebt werden.

Zusammenfassend lässt sich für die Artengruppe der Fledermäuse feststellen, dass der Gebüschbereich innerhalb des Geltungsbereiches ein Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt, das durch die Umsetzung der Planung weitgehend verloren gehen wird.

4.2.3 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches sind eine Vielzahl von Habitaten vorhanden, die von Reptilien genutzt werden können. Hinzu kommt, dass Materialhaufen innerhalb des Gebietes einen geeigneten Lebensraum bieten. Im Rahmen der Begehungen wurden Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Lebensraum der Zauneidechsen verkleinert sich jährlich aufgrund der zunehmenden Sukzession und der damit verbundenen zunehmenden Beschattung. Für die Umsetzung der Planung ist es deshalb erforderlich, dass Maßnahmen ergriffen werden, die die Tötung von Tieren vermeiden und diesen einen Lebensraum lässt und dauerhaft sichert oder an anderer Stelle neu schafft.

4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Rodungszeitregelung (M1):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit

der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt.

- **Maßnahmen zur Lenkung europäischer Vogelarten (M2):** Sollte der Geltungsbereich nach der Rodung für längere Zeit in den darauf folgenden Vegetationsperioden ungenutzt bleiben oder die Bebauung sich verzögern, können andere als die bisher nachgewiesene Vogelarten diesen besiedeln. Auch verbleibender Bauschutt von Entsiegelung oder Rückbau von Gebäuden oder Gebäuderesten kann attraktive Habitate für europäische Vogelarten schaffen. In diesem Falle können durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Lenkungsmaßnahmen eingesetzt werden, die eine Besiedlung des Planungsraumes verhindern können.
- **Rückbauzeitenregelung (M3):** Der Rückbau von Gebäuden darf ausschließlich zwischen dem 01. November und dem 1. März und erfolgen. In dieser Zeit kann ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, da sich die Fledermäuse in den Winterquartieren befinden, deren Existenz innerhalb des Planungsraumes ausgeschlossen werden kann.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M4):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen (z. B. die Schaffung von Quartieren für die Zauneidechse) umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Baumschutz (M5):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände, die erhalten bleiben werden, sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M6):** Das geplanten Gebäude ist mit Fenstern ausgestattet, deren Größe die normaler Fenster in Wohnungen z. T. deutlich überschreitet (siehe Abb. 2). Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelanflug an diesen großen Fenstern erforderlich. Es sind Glassorten zu verwenden, die aufgrund ihrer UV-Reflexion von Vögeln wahrgenommen werden können, um Vogelschlag an Glasfenstern zu vermeiden.
- **Beleuchtung (M7):** Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb des Grundstücks sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur

direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen und Quartierkästen (M8):** Für die Verluste von Höhlen sowie des vorhandenen Höhlenpotenzials sind 20 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten sowie 20 Kästen für Fledermäuse anzubringen. Diese sollten in nahe gelegene Waldbereiche oder Baumreihen eingebracht werden, die ein Alter von unter 50 Jahren aufweisen. So kann eine deutliche ökologische Steigerung dieser Waldbereiche in Bezug auf die höhlennutzenden Tierarten erzielt werden. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt in Text, Karte und Bild. Für den Ersatz der potentiellen natürlichen Höhlen durch künstliche Nisthöhlen ist keine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht im Vorfeld wirksam ausgeglichen werden können, was in diesem Fall durch die Einbringung von künstlichen Höhlen nicht der Fall ist. Der Umfang dieser Vermeidungsmaßnahme ist so bemessen, dass in jedem Falle mehr Nisthöhlen eingebracht werden, als verloren gehen könnten. Ausgeprägte Altholzinseln sind nicht von dem Vorhaben betroffen, so dass der Verlust größerer Höhlenbestände ausgeschlossen und damit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. Eine Befreiung entsprechend §45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
- **Ökologische Baubegleitung (M9):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens (mögliche Rodung, Baufeldfreimachung) können die umgesetzten Schutzmaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Prüfung auf Baumhöhlen, Inspektion und möglicher Verschluss von Baumhöhlen sowie weitere möglicherweise erforderliche Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt und dokumentiert. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die ökologische Baubegleitung sollte zumindest für die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen und zur Baumhöhlenkontrolle bis zum Ende der Baufeldfreimachung eingesetzt werden.

4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Flächen vorhanden, die als Lebensraum der Zauneidechse dienen. Aufgrund der schnellen und sehr sichtbaren Verbuschung des Planungsraumes durch Robinien (*Robinia pseudacacia*) würde sich der für die Zauneidechse geeignete Flächenanteil in den kommenden Jahren deutlich verkleinern. Durch die geplante Bebauung gehen in jedem Fall Lebensräume für die Zauneidechse verloren. Gleichzeitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden, wenn diese sich zum Baubeginn innerhalb des Baufeldes befinden. Aus diesem Grund ist eine Sicherung von nicht betroffenen Flächen in Verbindung mit Lenkungsmaßnahmen/Umsetzungsmaßnahmen und eine Habitat-Aufwertung für die Zauneidechsen erforderlich.

Für die Winterquartiere der Zauneidechse gilt, dass diese frostsicher und trocken sein sollten. Üblicherweise überwintern Zauneidechsen in Hohlräumen bis zu einer Tiefe von einem Meter. Dies können Fels- und Erdspalten, Baumstubben, Hohlräume unter Steinen oder in Gesteinsschutt, Säugerbauten und auch von den Tieren selbst gegrabene Bauten sein. Wenn eine sehr gut ausgeprägte und isolierende Moos- und Laubschicht als Bodenauflage vorhanden ist, kann die Überwinterung auch in einer Tiefe von 10 cm unterhalb dieser Moos- und Laubschicht gelingen.

Die gewählten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind aus diesen Gründen darauf ausgerichtet, 1. die Population der Zauneidechsen langfristig zu erhalten, 2. durch nachhaltige Gehölzrückschnitte neue Lebensräume für die Zauneidechse zu schaffen und zu sichern, 3. neue Quartierstandorte für Reproduktion und Überwinterung der Zauneidechse zu schaffen und andere Standorte zu verbessern und 4. durch die ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baufeldfreimachung eine Tötung von Tieren zu verhindern. Ergänzend kommt hinzu, dass die Tiere durch geeignete Lenkungsmaßnahmen daran gehindert werden, während der Baumaßnahmen in den Baubereich einzudringen, damit Verkehrstopfer vermieden werden. Dieses umfangreiche Maßnahmenpaket zur Sicherung der ökologischen Funktionalität wird in den jahreszeitlichen Lebenszyklus der Zauneidechsen in der Weise eingepasst, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Maßnahmen umfassen folgende zeitlich nacheinander ablaufende Schritte, die bis Ende Februar/Anfang März abgeschlossen sein werden:

- CEF-1 Umsetzen bzw. Lenkung von Zauneidechsen aus den Baufeldern in die westlich angrenzende Kompensationsfläche sowie östliche Grünflächen
- CEF-2 Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren in den westlichen Randbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie östlichen Grünflächen
- CEF-3 Ökologische Überwachung beim Abschieben des Oberbodens. Sollten Eidechsen aus diesen geborgen werden, so werden diese gehältert und im Frühjahr in den neu geschaffenen Habitaten freigelassen (Siehe CEF-5).
- CEF-4 Ökologische Überwachung beim Ziehen der Wurzelstöcke (vereinzelt). Sollten Eidechsen aus diesen geborgen werden, so werden diese gehältert und im Frühjahr in den neu geschaffenen Habitaten freigelassen.
- CEF-5 Hälterung von überwinternden Zauneidechsen, sollten diese im Rahmen der Pos. 2 bis 4 geborgen werden
- CEF-6 Lenkungsmaßnahme für die Zauneidechse (Reptilienzaun), so dass diese nicht in den Eingriffsbereich zurück migrieren können

CEF-7 Wöchentliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Reptilienzaunes bis zum Ende der Bauarbeiten

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität insbesondere in Bezug auf den Schutz der Zauneidechse werden folgende Maßnahmen (CEF) getroffen:

- **CEF-1: Neuschaffung von Überwinterungs- und Reproduktionsquartieren innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:** Es ist davon auszugehen, dass Lebensräume der Zauneidechse durch die Umsetzung des Vorhabens zerstört werden. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Diese sind durch eine vorauslaufende Neuschaffung von Habitaten auszugleichen (CEF-Maßnahme). Die Schaffung neuer Habitate bzw. die Verbesserung von Lebensraumstrukturen innerhalb bestehender Habitate kann durch das Einbringen von Lesesteinhaufen (Beispiel Abb. 23) oder Reisig-Haufen (Beispiel Abb. 22) mit einer Länge von je 3 m (Länge), 1,5 m (Breite) und 0,5 m (Höhe) erfolgen (siehe Abb. 6). Diese Strukturen sind 1m in den Boden eingelassen, um den Zauneidechsen einen frostfreien Überwinterungsraum zu garantieren (Abb. 24). Diese Strukturen sind im Abstand von 10m zueinander zu positionieren.



Abb. 22: Lesesteinhaufen (Beispiel)



Abb. 23: Totholzstrukturen (Beispiel)

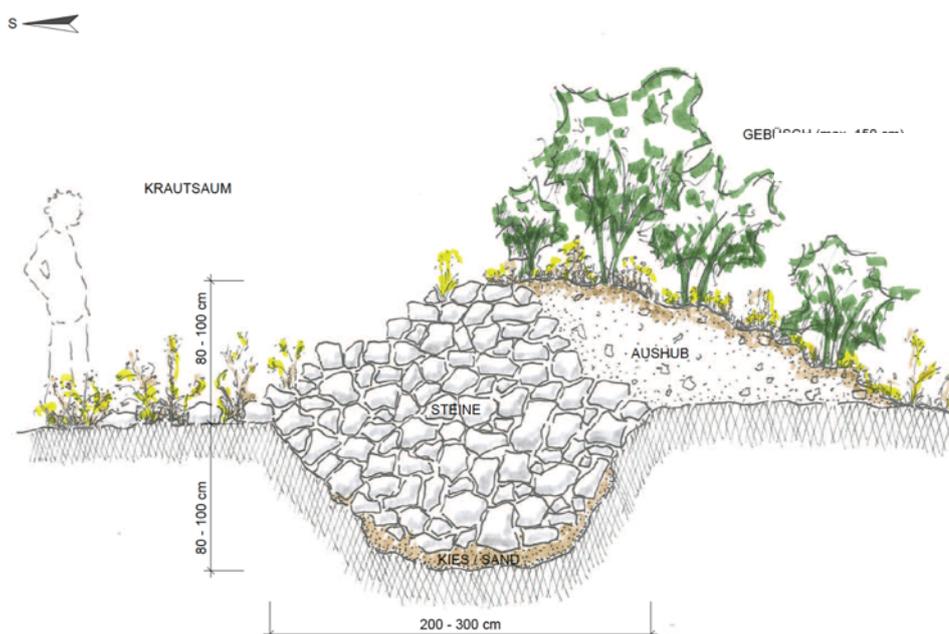


Abb. 24: Querschnitt eines schematischen Aufbaus eines Winterquartiers für Zauneidechsen. Wurzelstubben, Steine und Sand können gemischt eingebracht werden.

- **CEF-3 und CEF-4: Ökologische Überwachung bei der Entnahme** und beim Ziehen der Wurzelstöcke. Bei der Durchführung dieser Arbeiten mit Hilfe eines Baggers bzw. einer Planier-Raupe ist ein Mitarbeiter der ökologischen Bauüberwachung vor Ort im Arbeitsbereich der Schaufel bzw. des Planierschildes, um das mögliche Auftreten von Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollten Eidechsen aus dem bewegten Material geborgen werden, so werden diese entweder in die geschaffenen neuen Quartiere umgesiedelt oder aber gehältert und im Frühjahr in den neu geschaffenen Habitaten freigelassen.
- **CEF-5: Für die Hälterung von überwinternden Zauneidechsen** stehen ausreichende Kapazitäten in Form von belüfteten und Temperatur-Konstanten Räumen zur Verfügung, sollten diese im Rahmen der CEF-2 bis CEF-4 geborgen werden. Die Freilassung erfolgt mit Beginn der Aktivitätsphase, die im Rahmen der Maßnahmen CEF- 7 durchgeführt werden.
- **CEF-6: Lenkung der Zauneidechsen:** Die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechse sorgt dafür , dass diese den Raum des Baustellenverkehrs und des Baufeldes nicht erreichen können. Diese Lenkung kann z. B. durch die Errichtung eines erhöhten Amphibienzaunes erzielt werden. Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Umsiedlung, sondern um eine gezielte Lenkung der Zauneidechsen mit Hilfe von Leiteinrichtungen. Durch die Lenkung der Raumnutzung der Zauneidechsen kann sichergestellt werden, dass Tötungsverbotstatbestände nicht einschlägig sind. Die Wirksamkeit der Leiteinrichtungen wird durch eine ökologische Baubegleitung sicher gestellt. Die Errichtung der Leiteinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Vorhabenträger.

Ist eine Lenkung von Zauneidechsen während der Bauphase nicht oder nur eingeschränkt möglich, so sind die Zauneidechsen abzufangen und in die neu geschaffenen Habitate umzusiedeln. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass keine Zauneidechsen aus anderen und nicht besiedelten Bereichen in den Bauraum eindringen können. Dies gilt umso mehr als die durch die Bautätigkeit geschaffenen Bereiche für Zauneidechsen sehr attraktiv sein können, weil thermisch begünstigte Bereiche sowie mögliche Eiablageplätze geschaffen werden können (Vermeidungsmaßnahme). Der Beginn der Umsiedlung ist mit der zuständigen Behörde sowie der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die aktive Umsiedlung soll jedoch durch die zuvor formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Im Rahmen durchgeführten Begehungen wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. § 18 BrdBGNatSchAG innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden (Peschel, T. (2021): Biotopkartierung „Kalkberger Straße, Schöneiche bei Berlin.“)

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht grundsätzlich auszuschließen. Es können Tagesquartiere dieser Artengruppe betroffen sein, deren Verlust im Vorfeld des Eingriffs ausgeglichen werden muss. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Wildkatze, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist.

5.2.2 Reptilien

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind in den vorherrschenden Lebensraumstrukturen Teilbereiche vorhanden, die von streng geschützten Reptilien wie Zauneidechse besiedelt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich für die Artengruppe der Reptilien nur durch die Anwendung von vorauslaufenden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität ausschließen.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Strukturen vorhanden, die zur Bildung eines temporären Gewässers führen könnten, das als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Mit der fehlenden Fortpflanzungsstätte sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Auch ohne Vermeidungsmaßnahmen sind für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

5.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignet sich der Geltungsbereich aufgrund der Bebauung und des Gehölzbestandes nicht für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachtfalterarten. Ausgedehnte Weidenbestände oder Nachtkerzenbestände als Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer sind nicht vorhanden. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachtfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Altholzbestände vorhanden, die beeinträchtigt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für altholzbewohnende Käfer lassen sich vollständig ausschließen.

5.2.7 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.8 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie der Ergebnisse der Erfassungen siedeln Gebüsch-brütende Arten innerhalb des Planungsraumes. Weitere Arten nutzen den Planungsraum als Nahrungshabitat oder brüten innerhalb des Gehölzbestandes. Für die europäischen Vogelarten ist aus diesem Grund eine zeitliche Beschränkung der Rodung und Baufeldfreimachung vorzusehen (siehe Maßnahme M1). Ergänzend dazu sind als Maßnahmen Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten im engen Umfeld des Planungsraumes anzubringen.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Bebauung wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes sowie der Ergebnisse der Erfassungen wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die weiteren Artengruppen werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen die geplante Nutzung sprechen.